

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCALTEL AG

### I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz "AGB") sind Bestandteil aller Angebote und Vertragserklärungen der SCALTEL AG (nachfolgend kurz "SAG") und Grundlage aller Verkäufe und Lieferungen der SAG einschließlich Beratung und Auskünften. Entgegenstehende AGB des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn die SAG diesen AGB nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen der unter I.1. aufgezählten Art gelten diese AGB entsprechend.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 I BGB und für alle gegenwärtigen und zukünftigen mit dem Kunden zustande gekommenen Geschäfte. Bei laufenden Geschäftsbedingungen gilt dies auch unabhängig davon, ob die Bedingungen im Einzelfall einbezogen wurden.

### II. Vertragsinhalt

1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der SAG verbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung mit dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informatorisch wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil. Für Inhalt und Umfang des Vertrages und der Leistungsverpflichtung der SAG ist allein deren schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Die SAG behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen, es sei denn die Änderungen sind dem Kunden nicht zumutbar.

### III. Preise

1. Die von der SAG angegebenen Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Lieferverpflichtungen der SAG verstehen sich die Preise zudem ab Werk bzw. ab Lager. Verpackung und Montage sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, nicht im Preis enthalten.
2. Ist eine die SAG bindende Preisabsprache zustande gekommen, kann dieser, wenn die Leistungen der SAG erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die Preise ungeachtet der Preisabsprache berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Gebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen die Preise der SAG beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises beträgt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Das vorstehende Preisanpassungsrecht der SAG gilt nicht, wenn diese schriftlich einen als solchen bezeichneten „Festpreis“ zugesagt hat.
3. Soweit die SAG auf Wunsch des Kunden im Einzelfall bestimmte Leistungen Dritter vermittelt, erfolgt dies entgeltlich; in diesem Fall kommen Verträge ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zu den jeweils zwischen ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zustande, wenn sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich ergibt, dass die SAG Vertragspartner des Dritten sein soll.

### IV. Lieferzeiten, Lieferung, Gefahrenübergang

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn die SAG hat sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Ausführungs- bzw. Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung der SAG beim Kunden, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten, die der Kunde zu erbringen hat.
2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten), auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, die Ausführungs- bzw. Lieferungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit, wenn die SAG hierdurch an der Erbringung ihrer Leistung gehindert wird. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich bzw. steht der SAG ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so wird die SAG von der Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als zwei Wochen dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder wird die SAG von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Leistung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die SAG nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der SAG gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt. Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, führen zur Verschiebung der vereinbarten Leistungstermine um die Dauer der Verzögerung, ohne dass der Kunde aufgrund der Verschiebung zum Rücktritt berechtigt ist.
3. Die SAG ist zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn dies ist für den Kunden nicht zumutbar.
4. Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr auf den Kunden am Tag der Abnahme des Werks über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werks herbeigeführt werden können. Wird vom Kunden keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung nach Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Nimmt der Kunde das Werk der SAG in Betrieb, ohne der SAG Mängel anzuzeigen und sich insoweit Mängelrechte vorzubehalten, gilt das Werk gleichermaßen als abgenommen. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
5. Erfüllungsort bei Lieferverpflichtungen ist der Sitz der SAG. Der Kunde trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort des Sitzes der SAG. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind, erfolgt dieser nach Ermessen der SAG, wobei die SAG nicht verpflichtet ist, die günstigste Versendungsart zu wählen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf diesen auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Ware das Werk bzw. Lager verlässt. Auf Wunsch des Kunden, wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuer-schäden versichert.
6. Wenn die Leistung oder Lieferung der SAG auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Annahmeverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr mit Eintritt des Gläubigerverzuges bzw. dem ursprünglich vereinbarten Leistungstermin auf den Kunden über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen der SAG hat der Kunde zu tragen, es sei denn sie beruhen nicht auf der Verzögerung.

### V. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

A. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfsmannschaft wie Handlanger und wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige

branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz der SAG und des Besitzes des Montagepersonals der SAG auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für die SAG nicht branchenüblich sind.

2. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, der SAG und seinem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl der SAG täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von der SAG gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

4. Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde.

B. Falls die SAG die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten neben den Bestimmungen unter A die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

1. Der Kunde vergütet die der SAG bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

2. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

3. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeuges und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen; Der SAG übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

C. Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Kunde hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen der SAG zu tragen. Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

## **VI. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Geltendmachung von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten**

1. In Rechnung gestellte Leistungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

2. Im Falle des Verzuges des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen gemäß § 288 II BGB berechnet.

3. Zahlungen dürfen nur an die SAG erfolgen, nicht an Vertreter.

4. Werden vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen nicht zu ihrem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt geleistet, ist die SAG berechtigt, ihre weitere Tätigkeit einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben. Die in diesem Zusammenhang entstehende Verzögerung verlängert die Leistungsfristen entsprechend.

5. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunde. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

6. Bei Teilleistungen steht der SAG das Recht zu, dem Ausführungsstand entsprechende Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) zu verlangen.

7. Alle Forderungen der SAG werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der SAG Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit ihres Kunden zu verschlechtern.

8. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt zu sein, oder erklärt die SAG den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 30 % des vereinbarten Werklohns zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind.

9. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die SAG behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die der SAG aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zusteht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SAG berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch die SAG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die SAG hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der gelieferten Sache durch die SAG liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die SAG ist in diesem Fall zur Verwertung der gepfändeten Sache befugt: der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die SAG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die SAG Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der SAG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der SAG entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der SAG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der Forderung der SAG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der SAG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die SAG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die SAG verlangen, dass der Kunde der SAG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung an die SAG mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für die SAG vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, der SAG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die SAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für durch Verarbeitung entstehende Sachen gilt das Gleiche wie für unter Vorbehalt gelieferte Sachen.

6. Der Kunde tritt der SAG sicherungshalber auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Die SAG verpflichtet sich, die der SAG zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der SAG die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der SAG.

### **VIII. Ansprüche und Rechte wegen Mängel**

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, so kann der Kunde zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei der SAG ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Im Fall der Nachbesserung stehen der SAG zwei Versuche zu. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Bei verzögerter, verweigerter oder mehrmalig misslungener Nachbesserung bleibt das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern unberührt. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche.
2. a) Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis um einen Kaufvertrag so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung für neue Sachen ein Jahr, für gebrauchte Sachen sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Sache.  
b) Handelt es sich um einen Werkvertrag, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme des Werks.  
c) Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit der Defekt nicht auf vom Kunden am Vertragsgegenstand durchgeführte Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen zurückzuführen ist. Offensichtliche Mängel sind binnen zwei Wochen ab Gefahrenübergang, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. In jedem Fall muss die Mängelanzeige schriftlich erfolgen und innerhalb für den angezeigten Mangel anzuwendenden Verjährungsfrist bei der SAG eingehen.  
d) Liegen Sachmängel vor, so ist der Kunde gleichwohl zur Zahlung des Werklohns / Kaufpreises in voller Höhe verpflichtet. Er kann sich insoweit weder auf Aufrechnung noch auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, es sei denn die der Aufrechnung bzw. dem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegende Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das Gleiche gilt entsprechend für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB).
3. a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet die SAG soweit die Lieferung, Erstellung oder Anpassung von Software. Gegenstand des Vertrages ist, eine Ausführung mittlerer Art und Güte. Diese Anforderungen sind erfüllt wenn die Software, für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.  
b) Die SAG übernimmt keine Haftung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Kunde. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Kunden beigestellten Hard- und Software.
4. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der SAG die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
5. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer von der SAG zu vertretenden Mängelhaftungsverpflichtung zuzuordnen ist (Scheinmangel), kann die SAG dem Kunden die für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belasten, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können. Dem Kunden steht insoweit der Nachweis frei, dass der bei der SAG eingetretene Schaden geringer ist.
6. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht für natürliche Abnutzung, Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischen, physikalischen, elektro-mechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen es sei denn diese sind nach dem Vertrag ausdrücklich vorausgesetzt.
7. Für vom Kunden beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt die SAG keine Mangelhaftung.

### **IX. Haftung**

1. Die SAG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Diese Beschränkung gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SAG. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht), haftet die SAG auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstiger Folgeschäden sind auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, ist die Haftung der SAG auch bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen beruht.  
2. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Kunden oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z.B. aufgrund von Funktionslosigkeit oder Fehlfunktionen der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.  
3. Die SAG haftet nicht für Handlungen von Erfüllungsgehilfen, soweit deren Handlungen nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Kunden direkt veranlasst sind.  
4. Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der SAG sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.  
5. Beratungen durch Personal der SAG oder von ihr beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen der SAG und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als der SAG nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

### **X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der SAG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der SAG.

### **XI. Datenspeicherung**

Die SAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

### **XII. Sonstiges**

1. Angebote und Planungsunterlagen der SAG sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Genehmigung

weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Kunde ggf. zum Schadensersatz verpflichtet. Die von der SAG zu Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne die Zustimmung der SAG weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Kunde ggf. zum Schadensersatz verpflichtet.

2. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder andere Übertragungsmedien bietet die SAG für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.

3. Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

4. Die SAG ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen anderer Unternehmen zu bedienen.

5. Eine Beschaffungspflicht der SAG für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.

6. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel, ist der Kunde verpflichtet, mit der SAG eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

7. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam, sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.